

der Beitrag muss noch weg

Zahnstaffel (gilt nur für Tarif ZGU30/50/70 und BZGU20):

Die Leistung errechnet sich aus den erstattungsfähigen Gesamtkosten, maximal:

aus 1 000 Euro in den ersten 12 Monaten (18 bzw. 24 Monate bei Zahnstaffelverlängerung auf 72 bzw. 96 Monate)

aus 2 000 Euro in den ersten 24 Monaten (36 bzw. 48 Monate bei Zahnstaffelverlängerung auf 72 bzw. 96 Monate)

aus 3 000 Euro in den ersten 36 Monaten (54 bzw. 72 Monate bei Zahnstaffelverlängerung auf 72 bzw. 96 Monate)

aus 4 000 Euro in den ersten 48 Monaten (72 bzw. 96 Monate bei Zahnstaffelverlängerung auf 72 bzw. 96 Monate)

Danach unbegrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Aufwendungen auf einen Unfall zurückzuführen sind.

Zahnstaffelverlängerung (gilt nur für Tarif ZGU30/50/70).

Anzahl fehlende und sanierungsbedürftige Zähne und jeder durch herausnehmbaren Zahnersatz versorgte Zahn	Anzahl Kronen, Brückenglieder, Stiftzähne, Implantate																	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	ab 17
0										72	72	72	72	96	96	96	96	
1	Kann ohne Erschwernis versichert werden									72	72	72	96	96	96	96		
2										72	72	96	96	96	96			
3	72	72	72	72	72	72	72	72	72	72	96	96	96	96				
4	96	96	96	96	96	96	96	96	96	96	96	96	96					
ab 5	Kann nicht versichert werden																	

72 = Zahnstaffelverlängerung auf 72 Monate 96 = Zahnstaffelverlängerung auf 96 Monate

Wird die Frage nach zahnärztlichen Untersuchungen und Behandlungen in den letzten 5 Jahren verneint, wird eine Zahnstaffelverlängerung auf 96 Monate erforderlich.